

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 6

Berlin, den 29. Juni

2005

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Ordnung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung vom 13. Mai 2005	90
	Vorläufige Ordnung der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 1. Januar 2006	93
II. Bekanntmachungen		
	Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung der Lehrkräfte im Religionsunterricht vom 7. Februar 2005	95
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Dargardt, Garlin, Sargleben und Seetz, sämtlich Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, zu einem Pfarrsprengel	97
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	97
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	98
	Rücktritt vom Amt einer Kreiskirchlichen Archivpflegerin	98
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	99
	Stellenangebote	100
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	102
IV. Personalmeldungen		
V. Mitteilungen		
	3. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt	104

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Ordnung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung

Vom 13. Mai 2005

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von Artikel 1 § 8 Nr. 3 des Kirchengesetzes über das Theologische Prüfungswesen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 5. November 2004 (KABl. S. 214) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Teil 1: Grundsätze, Vorbereitung der Prüfung

§ 1

Prüfungsziel

Die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung schließt den Vorbereitungsdienst gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 (Mitteilungsblatt des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR Nr. 3/4 vom 10. Dezember 1981, S. 56) ab. Sie dient dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die für den Dienst als ordinierte Gemeindepädagogin oder ordinerter Gemeindepädagoge erforderlich sind sowie dem Nachweis, kirchliches Handeln, wie es in Schrift und Bekenntnis bezeugt ist, verantworten zu können.

§ 2

Prüfungsarten

Die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung besteht aus drei Projektprüfungen (§§ 6 bis 8), zwei Klausuren (§ 9) und sechs mündlichen Prüfungen (§§ 10 und 11).

§ 3

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes nimmt im Auftrag des Bischofs oder der Bischöfin den Vorsitz in der Prüfungskommission wahr. Die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes bildet die Prüfungsausschüsse. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus der Prüferin oder dem Prüfer, einer oder einem Vorsitzenden und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss setzt die Mitgliedschaft im Theologischen Prüfungsamt voraus.

(2) Über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsleistungen entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der jeweilige Prüfungsausschuss. Über jedes Prüfungsgespräch im Rahmen der Projektprüfungen und über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die erteilte Note festgehalten wird. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Meldung für die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung ist berechtigt, wer am Vorbereitungsdienst der Gemeindepädagogen ordnungsgemäß teilgenommen hat.

§ 5

Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung erfolgt zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin.

Der Meldung sind beizufügen:

- a) eine Ergänzung des Lebenslaufes seit Aufnahme auf die Liste der Studierenden,
- b) Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst, nach Handlungsfeldern gegliedert,
- c) die Mitteilung, welches Handlungsfeld Gegenstand der mündlichen Wahlpflichtprüfung (§ 11 Abs. 4) sein soll.

(2) Die Zulassung zu den Handlungsfeldprüfungen erfolgt auf Grund der in Absatz 1 genannten Unterlagen. Mit der Mitteilung über die Zulassung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Information über die Bestimmungen der Prüfungsordnung und weitere für die Prüfung wichtige Hinweise. Die Zulassung zu den Handlungsfeldprüfungen kann vom Theologischen Prüfungsamt versagt werden, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig eingegangen sind. Der oder dem Betreffenden wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.

(3) Die in den §§ 6 bis 9 genannten Prüfungen sind in der Regel in den Ablauf des Vorbereitungsdienstes integriert. Die Kandidatin oder der Kandidat gibt für die Projektprüfungen eine formlose Meldung zu den vom Theologischen Prüfungsamt genannten Terminen ab.

(4) In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes ein Abweichen von der Reihenfolge der Prüfungsleistungen festlegen.

Teil 2: Durchführung der Prüfung

§ 6

Praxisaufgabe

(1) Als Praxisaufgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Veranstaltung mit einer gemeindlichen Kinder-, Jugend- oder Erwachsenengruppe auf Grund eines Themas schriftlich vorzubereiten und durchzuführen. Die Arbeit soll die theologische und humanwissenschaftliche Durchdringung und Beurteilung des Themas sowie die didaktische Strukturierung, die Verlaufsplanung und die konkrete Durchführung beinhalten.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht zu dem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin einen Themenvorschlag mit Begründung ein. Das Thema wird von der Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes beschlossen. Der Umfang der Arbeit ist auf 40 Seiten (DIN A 4 zu 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite) begrenzt.

(3) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass die eingereichte Arbeit selbständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.

(4) Der Bearbeitungszeitraum beträgt sechs Wochen. In dieser Zeit ist die Kandidatin oder der Kandidat von Aufgaben im Vorbereitungsdienst freigestellt. Als Abgabetermin gilt das Datum des Poststempels oder – bei Abgabe beim Theologischen Prüfungsamt – das Datum des Empfangs. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes die Frist für die Abgabe der Arbeit bis zu 14 Tage verlängern. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Ende des Bearbeitungszeitraumes, unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes, gestellt werden. Im Erkrankungsfall

le ist rechtzeitig ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Abgabefrist der Arbeit wird um die Dauer der Erkrankung verlängert. Überschreitet die Dauer der Erkrankung den Zeitraum von 14 Kalendertagen ist eine erneute Themenstellung erforderlich.

(5) Nach der von der Kandidatin oder dem Kandidaten durchgeführten Praxisaufgabe findet ein Nachgespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Ausschuss statt. Bei der Bewertung der Leistung werden die Bewertungen der schriftlichen Arbeit einerseits sowie der Durchführung einschließlich des Nachgesprächs andererseits zu gleichen Teilen berücksichtigt. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

§ 7

Gemeinde- oder religionspädagogisches Projekt

(1) Für das gemeinde- oder religionspädagogische Projekt reicht die Kandidatin oder der Kandidat zu dem vom Theologischen Prüfungsamt genannten Zeitpunkt einen Projektentwurf ein. Das Thema soll sich aus der Praxis der Lehr- und Lernzusammenhänge ergeben. Es wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor formuliert und von der Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes bestätigt. Näheres über zeitliche Abläufe und inhaltliche Schwerpunkte der einzelnen Projektphasen legt das Theologische Prüfungsamt fest. Die Arbeit soll einen Umfang von 30 Seiten (DIN A4 zu 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite) zuzüglich Anhang nicht überschreiten.

(2) Nach der Durchführung der Sichtstunde des Projektes findet ein bis zu 30 Minuten dauerndes Gespräch mit dem für diese Projektprüfung gebildeten Ausschuss und der Kandidatin oder dem Kandidaten statt. Das Gespräch konzentriert sich auf Theorie und Praxis des schriftlich konzipierten und durchgeführten Projektes. Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich in der Lage zeigen, eigenes pädagogisches Handeln im Zusammenhang mit der in der Projektplanung skizzierten gemeinde- oder religionspädagogischen Konzeption zu begründen, didaktisch zu reflektieren und durch das Aufzeigen von Alternativen weiterzuführen. Der Prüfungsausschuss beurteilt die Leistung, indem die schriftliche Vorarbeit (§ 12 Abs. 2) und die Durchführung des Projektes einschließlich des Gesprächs zu gleichen Teilen gewertet werden. Das Ergebnis wird nach dem Gespräch bekannt gegeben und begründet.

(3) Das gemeinde- oder religionspädagogische Projekt kann erlassen werden, wenn eine gleichwertige Prüfung bereits abgelegt wurde. Handelt es sich dabei um eine Prüfung, die zur endgültigen Lehrerbildung für den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz führt, wird die Gesamtnote dieser Prüfung mit einem entsprechenden Vermerk in das Zeugnis übernommen.

§ 8

Gottesdienst

(1) Für die Gottesdienstprüfung gibt die Kandidatin oder der Kandidat mit der Meldung den Termin des Gottesdienstes und die Gemeinde, in der der Gottesdienst gehalten werden soll, an. Die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes wählt für diesen Sonntag aus einer der Predigtreihen den Text aus. Die Arbeit soll einen Umfang von 35 Seiten (DIN A4 zu 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite) einschließlich Predigt und Ablauf des Gottesdienstes nicht überschreiten.

(2) Der Bearbeitungszeitraum beträgt zwei Wochen. Im übrigen gilt § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 bis 7 entsprechend. Überschreitet die Dauer der Erkrankung den Zeitraum von sieben Kalendertagen, ist eine erneute Themenstellung erforderlich.

(3) Nach dem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gehaltenen Gottesdienst findet ein Nachgespräch mit dem Prüfungsausschuss statt. Beim Gottesdienstnachgespräch sollen Entscheidungen hin-

sichtlich der Gottesdienstgestaltung sowie dieser selbst erörtert und von der Kandidatin oder dem Kandidaten begründet werden. Bei der Bewertung der Leistung werden die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit (§ 12 Abs. 2) und die des Gottesdienstes einschließlich des Nachgesprächs zu gleichen Teilen berücksichtigt. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

§ 9

Klausuren

Die Kandidatin oder der Kandidat hat zwei Klausuren zu schreiben, von denen die eine ein soziologisch-pädagogisches Thema, die andere ein biblisch-praktisches Thema behandeln soll. Für die biblisch-praktische Klausur, deren Dauer vier Stunden beträgt, wird je ein Thema in Verbindung mit einem alttestamentlichen und einem neutestamentlichen Text in der Übersetzung Martin Luthers zur Auswahl gestellt. Lexika und Vergleichstexte werden ausgehändigt. Die soziologisch-pädagogische Klausur dauert drei Stunden; es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt. Die Themenstellung erfolgt durch das Theologische Prüfungsamt.

§ 10

Biblicum

Im Biblicum weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, einen zentralen biblischen Text zu erfassen, ihn in den biblischen Horizont einzuordnen und seine Beziehung zu gegenwärtigen gemeindlichen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Fragestellungen aufzuweisen. Textgrundlage ist die Übersetzung Martin Luthers. Die Dauer der Prüfung soll 20 Minuten umfassen. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

§ 11

Handlungsfeldprüfungen

(1) Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch in den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern sind die Erfahrungen der Kandidatin oder des Kandidaten, die in den verschiedenen Abschnitten des Vorbereitungsdienstes gemacht worden sind und sich im jeweiligen Bericht niederschlagen. In den Prüfungsgesprächen soll das Handlungsfeld in dreifacher Hinsicht dargestellt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat soll den Gegenstand deskriptiv vorstellen, reflektierend Probleme benennen und in den aktuellen praktisch-theologischen, ökumenischen und diakonischen Kontext einordnen. Theologische und gemeindepädagogische Grundentscheidungen der Kandidatin oder des Kandidaten sollen dabei zur Sprache kommen. Sie oder er soll auf der einen Seite das kirchliche Handeln biblisch, historisch und systematisch begründen und auf der anderen Seite historische und systematische Kenntnisse und Urteile dem eigenen Handeln zugrunde legen.

(2) Die Prüfungsgespräche finden in folgenden Handlungsfeldern statt:

- Theologie und Kirche,
- Gemeinde- und Religionspädagogik,
- Seelsorge,
- Gestalt und Ordnung der Kirche,
- Wahlpflichtbereich.

Die Dauer der Prüfung im Handlungsfeld beträgt – mit Ausnahme der Prüfung im Handlungsfeld Seelsorge – 20 Minuten.

(3) In das Prüfungsgespräch über „Theologie und Kirche“, welches ein theologisches oder kirchliches Sachthema behandelt, führt die Kandidatin oder der Kandidat durch schriftliche Thesen ein. Sie sind zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung einzureichen und sollen die theologische Grundlegung und angrenzende Bereiche des Themas erörtern.

(4) Im gemeinde- und religionspädagogischen Gespräch soll die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage sein, didaktische Entscheidungen darzustellen und zu begründen und über praxis-bestimmende Konzeptionen Auskunft zu geben sowie Grundfragen hinsichtlich der Unterschiede des Lebensortes Gemeinde oder Schule zu benennen und zu beantworten.

(5) Für das Handlungsfeld Seelsorge reicht die Kandidatin oder der Kandidat zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen der oder dem Prüfenden die Darstellung einer seelsorgerlichen Situation (Verbatim) ein, die sich mit dem Thema der Praxisaufgabe nicht berühren darf. Die Ausarbeitung soll eine Seite nicht überschreiten. Das Gespräch soll darauf bezogen Seelsorge in Theorie und Praxis reflektieren. Es soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(6) Im Wahlpflichtbereich wird das Gespräch über einen der nachstehend genannten Bereiche geführt, den die Kandidatin oder der Kandidat benannt und begründet hat (§ 5 Abs. 1 Buchst. c). Es darf nicht der Wahlpflichtbereich gewählt werden, dem die Praxisaufgabe zuzuordnen ist (§ 6). Es bestehen folgende Wahlpflichtbereiche:

- Diakonie,
- Ökumene,
- Gemeindeaufbau und Mission,
- Kirche und Kunst,
- Kirche und neue pädagogische Fragestellungen,
- Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit.

(7) Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

Teil 3: Bewertung und Ergebnis der Prüfung

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten festgesetzt:

sehr gut (1)	(eine hervorragende Leistung)
noch sehr gut (1,5)	(eine Leistung, die noch hervorragend ist)
gut (2)	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
noch gut (2,5)	(eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
befriedigend (3)	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
noch befriedigend (3,5)	(eine Leistung, die noch durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
genügend (4)	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
ungenügend (5)	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

(2) Klausuren, Praxisaufgabe, gemeinde- oder religionspädagogisches Projekt und Gottesdienstentwurf werden jeweils von zwei Gutachterinnen und Gutachtern beurteilt. Stimmen die Gutachterinnen und Gutachter in ihrer Bewertung nicht überein und ist eine Einigung zwischen ihnen nicht zu erzielen, entscheidet eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten. Die begründete Beurteilung des gemeinde- oder religionspädagogischen Projektes, die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit und die begründete Beurteilung des Gottesdienstes sowie die Gutachten der Praxisaufgabe werden der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt. Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Theologischen Prüfungsamt festgelegt.

§ 13

Ergebnis der Prüfung

(1) Vor den Handlungsfeldprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Nachfrage die Bewertung der schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.

(2) Im Anschluss an die mündlichen Prüfungen findet die Abschlussitzung der Prüfungskommission statt, zu der mindestens fünf Mitglieder anwesend sein müssen. Diese Sitzung ist nicht öffentlich und wird von der Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes geleitet.

(3) Die Prüfungskommission legt aufgrund aller Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung mit einer der unter § 12 genannten Noten fest. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten. Dabei zählen die Noten der Praxisaufgabe und des gemeinde- oder religionspädagogischen Projektes jeweils dreifach, die Noten der Klausuren, des Gottesdienstes und der Handlungsfeldprüfung in Gemeinde- und Religionspädagogik sowie Theologie und Kirche je zweifach, die Noten des Biblicums und der übrigen drei Handlungsfeldprüfungen jeweils einfach.

(4) Die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung ist bestanden, wenn die Praxisaufgabe und die zwei Klausuren (§§ 6 und 9), die zwei Projektprüfungen (§§ 7 und 8), das Biblicum (§ 10) und vier Handlungsfeldprüfungen mit mindestens „genügend“ (4) bewertet worden sind.

(5) Aus dem nach Absatz 3 ermittelten Gesamtergebnis ergibt sich die Gesamtprüfungsnote:

bis 1,25 =	sehr gut (1)
von 1,26 bis 1,75 =	noch sehr gut (1,5)
von 1,76 bis 2,25 =	gut (2,0)
von 2,26 bis 2,75 =	noch gut (2,5)
von 2,76 bis 3,25 =	befriedigend (3,0)
von 3,26 bis 3,75 =	noch befriedigend (3,5)
von 3,76 bis 4,25 =	genügend (4,0)
ab 4,26 =	ungenügend (5)

(6) Über die Bewertung der Einzelleistungen und die Feststellung des Gesamtergebnisses wird ein Protokoll gefertigt, das von der Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes unterzeichnet wird.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungskommission oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis in der Regel mündlich bekannt.

(8) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.

§ 14

Nachprüfung und Wiederholung

(1) Wird die Praxisaufgabe oder die gemeinde- oder religionspädagogische Projektprüfung in einer ihrer Teilbewertungen mit ungenügend bewertet, so ist für diese Prüfung eine Nachprüfung erforderlich.

(2) Wird die Praxisaufgabe oder eine Projektprüfung oder eine Klausur (§§ 7 und 8) mit „ungenügend“ bewertet, ist eine Nachprüfung erforderlich. Werden eine Klausur oder Projektprüfung sowie eine Handlungsfeldprüfung mit „ungenügend“ bewertet, findet für die Klausur oder die Projektprüfung eine Nachprüfung statt. Werden zwei Handlungsfeldprüfungen mit „ungenügend“ bewertet, findet für eine dieser Prüfungen, die die Prüfungskommission festlegt, eine Nachprüfung statt. Sie findet frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach der vergangenen Prüfung statt. Wird bei einer Nachprüfung die Leistung als „ungenügend“ bewertet, ist die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung nicht bestanden.

(3) Werden zwei Prüfungsleistungen, die keine Handlungsfeldprüfungen sind, mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung können Projektprüfungen und Klausuren anerkannt werden, wenn sie mindestens mit „genügend“ bewertet worden sind. Der Termin der Wiederholung darf nicht früher als ein halbes Jahr und nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen; er wird vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt.

(4) Bei der Wiederholung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung ist eine Nachprüfung nicht zulässig.

§ 15

Unterbrechung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

(1) Erkrankt die Kandidatin oder der Kandidat vor den Klausuren, dem Biblicum oder den Handlungsfeldprüfungen, so ist ein ärztliches Attest beizubringen. Die Prüfung gilt als unterbrochen und wird nach Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit zu einem von der Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes festzusetzenden Zeitpunkt fortgesetzt.

(2) Die versäumte Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

(3) Die Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn die oder der zu Prüfende in Täuschungsabsicht benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgend einer Weise zu täuschen versucht. Die Entscheidung trifft die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 16

Rechtsbehelf

Gegen Prüfungsentscheidungen sowie Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht der Landeskirche erhoben werden. Ein Verwaltungsvorverfahren findet nicht statt.

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Die Ordnung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung vom 14. Januar 1989 (Mittteilungsblatt des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR Nr.1/2 vom 1. September 1989, S. 12) gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die vor dem 1. Mai 2005 den Vorbereitungsdienst begonnen haben und tritt im übrigen außer Kraft.

Berlin, den 13. Mai 2005

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Vorläufige Ordnung der Frauen- und Familienarbeit
in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Vom 1. Januar 2006

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 22. April 2005 (KABl. S. 75) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Präambel

Die Frauen- und Familienarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz steht in der Tradition der Evan-

gelischen Frauenhilfe, deren Provinzialverbände 1899 in Berlin, 1902 in Brandenburg und 1904 in Schlesien gegründet wurden.

Die Frauen- und Familienarbeit nimmt ihre Arbeit für und mit Frauen und Familien in deren jeweiligen Lebensbezügen wahr und baut so Gemeinde mit. Sie weiß sich an das lebendige Wort Gottes gebunden und von der Verheißung des Evangeliums getragen. Dabei bringt sie die biblischen Traditionen, die Frauen als Befreiung erfahren können, besonders zur Geltung; sie achtet auf Geschlechtergerechtigkeit. Die Frauen- und Familienarbeit versteht sich als Teil der ökumenischen Bewegung und weiß sich dem konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet. Sie arbeitet mit anderen Werken und Verbänden zusammen.

Nach Beschluss der Landessynode soll die Frauen- und Familienarbeit mit anderen Arbeitsbereichen künftig in einem „Amt für kirchliche Dienste“ zusammengelegt werden. Bis zu einer Neuregelung in diesem Zusammenhang wird als Grundlage für die Weiterarbeit in diesem Bereich diese Ordnung beschlossen.

§ 1

Rechtsform

(1) Die Frauen- und Familienarbeit ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gemäß Artikel 94 der Grundordnung. Sie führt ihre Arbeit eigenständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung durch.

(2) Das Werk hat seinen Sitz in Potsdam und unterhält dort eine Geschäftsstelle; in den Sprengeln Berlin und Görlitz bestehen Büros.

(3) Die Frauen- und Familienarbeit ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e.V..

§ 2

Aufgaben, Arbeitsformen, Arbeitsbereiche

(1) Die Frauen- und Familienarbeit gestaltet kirchliches und gesellschaftliches Leben und zeigt in der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ihr evangelisches Profil. Dabei hat sie u.a. folgende Aufgaben:

- a) Sie stärkt Ehrenamtliche durch Fortbildung und biblisch-theologische Bildung. Dies geschieht insbesondere in den Regionen, wo nur noch wenige Hauptamtliche zur Verfügung stehen.
- b) Sie bereitet den Weltgebetstag vor und pflegt ökumenische Kontakte.
- c) Sie hilft Frauen in Not und unterstützt die Gemeinmediakonie.
- d) Sie vertritt die Interessen von Frauen und Familien in Kirche und Gesellschaft.
- e) Sie führt den Dialog mit Menschen anderer Religionen und mit Konfessionslosen.

(2) In Form von Seminaren, Werkstätten, Rüstzeiten, Tagungen, Gottesdiensten, Beratung und seelsorgender Begleitung nimmt die Frauen- und Familienarbeit ihre Aufgaben wahr.

(3) Die Frauen- und Familienarbeit arbeitet auf der Ebene der Ortsgemeinde, der Kirchenkreise, der Sprengel und der Landeskirche.

§ 3

Leitung und Organisation

(1) Die Leitung der Frauen- und Familienarbeit wird durch den Leitungskreis wahrgenommen.

(2) Dem Leitungskreis gehören an:

- a) je drei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Sprengeln Neuruppin, Cottbus und Görlitz,
- b) vier Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Sprengel Berlin,
- c) ein Mitglied der Kirchenleitung,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Krankenhauses für Geriatrie, Potsdam,
- e) die leitende Pfarrerin und ihre Stellvertreterin.

Die Referentinnen sowie die Vertreterin oder der Vertreter des Konsistoriums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Leitungskreis ist für die gesamte Arbeit der Frauen- und Familienarbeit und der Geschäftsstelle verantwortlich.

- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit fest.
- b) Er erstellt den Haushaltsplanentwurf.
- c) Er wirkt bei der Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit.
- d) Er macht der Kirchenleitung Vorschläge bei der Berufung der leitenden Pfarrerin.
- e) Er berichtet auf Wunsch der Kirchenleitung aus der Arbeit des Werkes.

(4) Der Leitungskreis wird für vier Jahre gewählt.

(5) Aus der Mitte des Leitungskreises werden die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gewählt, die keine hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Frauen- und Familienarbeit sein dürfen.

(6) Für Abstimmungen und Wahlen findet Artikel 23 Nr. 5 bis 7 der Grundordnung entsprechend Anwendung.

(7) Der Leitungskreis tritt in der Regel dreimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung zusammen.

(8) In den Sprengeln gibt es Beiräte, die aus allen nach Artikel 59 der Grundordnung bestellten kreiskirchlichen Beauftragten für Frauen- und Familienarbeit und der zuständigen Referentin bestehen. Sie dienen dem Erfahrungs- und Informationsaustausch, der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und der Fortbildung.

(9) Der Leitungskreis bildet aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss.

(10) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4

Leitende Pfarrerin

(1) Die leitende Pfarrerin wird von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

(2) Die leitende Pfarrerin ist insbesondere verantwortlich für

1. die geistliche Arbeit der Frauen- und Familienarbeit Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung,
2. die Leitung der Geschäftsstelle,
3. die laufende Wirtschaftsführung,
4. die Vertretung des Werkes nach außen,
5. die Öffentlichkeitsarbeit,
6. die Pflege der Verbindung zum Evangelischen Krankenhaus für Geriatrie, Potsdam.

(3) Die leitende Pfarrerin ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkes.

§ 5

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Für die einzelnen Arbeitsbereiche der Frauen- und Familienarbeit werden im Rahmen des Stellenplans Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der leitenden Pfarrerin regelmäßig zu Dienstbesprechungen zusammen.

(3) Sie verantworten ihre Arbeit gegenüber dem Leitungskreis und der leitenden Pfarrerin.

§ 6

Finanzen und Haushalt

(1) Die für die Arbeit notwendigen Mittel werden durch Kollekten, landeskirchliche Zuschüsse, Spenden, freiwillige Jahresbeiträge aus den Gemeinden, Mieten und sonstige Einnahmen erbracht.

(2) Der vom Leitungskreis aufgestellte Haushaltsplan wird als Bestandteil des jährlichen landeskirchlichen Haushaltsplans durch die Landessynode beschlossen.

Die Bewirtschaftung des Haushaltes erfolgt im Rahmen der durch die Synode festgelegten Bewirtschaftungsgrundsätze eigenverantwortlich.

§ 7

Vermögen

(1) Das Vermögen der Frauen- und Familienarbeit ist Sondervermögen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Dabei sind die durch die Frauen- und Familienarbeit der schlesischen Oberlausitz und die Frauen- und Familienarbeit Berlin-Brandenburg eingebrachten Rücklagen jeweils gesondert zu behandeln.

(2) Das Sondervermögen ist auch nach dauernder Einstellung der Tätigkeit der Frauen- und Familienarbeit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Dabei sollen insbesondere Zwecke der kirchlichen Frauenarbeit berücksichtigt werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig werden die Rechtsverordnung der Evangelischen Frauen- und Familienarbeit Berlin-Brandenburg vom 9. April 1999 (KABL.-EKiBB S. 84), geändert durch Rechtsverordnung vom 13. Dezember 2002 (KABL.-EKiBB 2003 S. 16) und die Ordnung der Frauen- und Familienarbeit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 30. März 1998 (Abl.-EksOL 1/1998 S. 11) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 13. Mai 2005

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung der Lehrkräfte im Religionsunterricht

Vom 7. Februar 2005

Zwischen
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg,

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg,

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und den Gewerkschaften GEW, GKD und ver.di besteht Einvernehmen, dass Personalabbau im Bereich der Lehrkräfte im Religionsunterricht weiterhin sozialverträglich, das heißt ohne betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitsverhältnissen erfolgen soll.

Ohne diesen Tarifvertrag hätte die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Jahr 2005 betriebsbedingte Kündigungen in einer Größenordnung von bis zu 300 Vollzeitstellen aussprechen müssen. Um die dadurch entstehenden sozialen Härten für die Lehrkräfte im Religionsunterricht zu vermeiden, wird dieser Tarifvertrag abgeschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die angestellten Lehrkräfte im Religionsunterricht, die unter den Geltungsbereich der Sonderregelung 2b zum KMT fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Lehrkräfte im Religionsunterricht, mit denen vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages Altersteilzeitarbeit vereinbart wurde.

(3) Der KMT und die ihn ändernden und ergänzenden Tarifverträge bleiben unberührt, soweit in diesem Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Das gilt insbesondere auch in Bezug auf die vereinbarten tariflichen Erhöhungs- und Angleichungsschritte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß dem Vergütungs- und Lohnvertrag Nr. XI zum KMT vom 19. Dezember 2003.

§ 2

Höhe der Dienstbezüge

Die Dienstbezüge der Lehrkräfte im Religionsunterricht (§ 26 KMT) werden für die Zeit vom 1. Februar 2005 bis zum 31. Juli 2007 auf 95 vom Hundert der Dienstbezüge abgesenkt, die für die vom Geltungsbereich des KMT, jedoch nicht von der Sonderregelung 2b zum KMT erfassten Angestellten maßgebend sind.

§ 3

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Für die Zeit vom 1. Februar 2005 bis zum 31. Juli 2007 werden betriebsbedingte Kündigungen von Lehrkräften im Religionsunterricht ausgeschlossen.

Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass auch bei Konkretisierung des Arbeitsortes im Arbeitsvertrag Umsetzungen oder Versetzungen nach § 14 Abs. 2 KMT möglich sind.

§ 4

Pflichtstundenzahl

(1) In Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a der Sonderregelung 2 b zum KMT in der Fassung des 15. KMT-Änderungstarifvertrages vom 3. Mai 2004 wird der Klammerzusatz „(ab dem 1. August 2006: 25)“ in „(ab dem 1. August 2007: 25)“ geändert.

(2) In Satz 1 der Protokollnotiz zu Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a der Sonderregelung 2 b zum KMT in der Fassung des 15. KMT-Änderungstarifvertrages vom 3. Mai 2004 wird das Datum „31.7.2005“ durch das Datum „31. Juli 2006“ ersetzt.

§ 5

Förderung der Altersteilzeitarbeit

(1) Lehrkräfte im Religionsunterricht, welche die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Ein Anspruch besteht nicht bei einer beabsichtigten Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung durch über fünf v.H. der Lehrkräfte im Religionsunterricht; in diesem Fall liegt es in der freien Entscheidung des Arbeitgebers, ob er mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Altersteilzeit vereinbart. § 2 Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit findet insoweit keine Anwendung.

(2) Soweit mit Lehrkräften im Religionsunterricht Altersteilzeit vereinbart wurde oder wird, findet § 4 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit der Maßgabe Anwendung, dass der Berechnung der Altersteilzeitbezüge die Beträge zugrunde zu legen sind, die ohne Anwendung von § 2 dieses Tarifvertrages maßgeblich wären.

§ 6

Neueinstellungen

(1) Für Neueinstellungen zum Schuljahr 2005/06, zum Schuljahr 2006/07 und zum Schuljahr 2007/08 stehen die Stellenanteile, die durch Maßnahmen gemäß §§ 5, 7 und 8 dieses Tarifvertrages frei werden, zur Hälfte zur Verfügung, mindestens aber jeweils fünf Vollzeitstellen. Über die Mindestzahlen hinausgehende Einstellungen können befristet werden, sofern Stellenanteile nur befristet frei werden.

(2) Bei Einstellungen sollen vorrangig Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs Religionspädagogik (Schule) der Evangelischen Fachhochschule Berlin berücksichtigt werden. Diplom-Religionspädagoginnen und Diplom-Religionspädagogen werden in den ersten zwei Jahren ihrer Tätigkeit im Religionsunterricht in die Vergütungsgruppe V b KMT eingruppiert, danach in die Vergütungsgruppe IVb KMT.

§ 7

Abfindung bei einvernehmlicher Beendigung
des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Arbeitgeber unterbreitet jeweils zum 31. Juli 2005, 2006 und 2007 zwei v. H. der Lehrkräfte im Religionsunterricht ein Angebot auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Wird zum 31. Juli 2005 sowie zum 31. Juli 2006 die Zahl möglicher Auflösungsverträge nicht in Anspruch genommen, erhöht sich das Volumen zum 31. Juli 2006 sowie zum 31. Juli 2007 jeweils um diese Zahl.

Kein Auflösungsangebot erhalten Lehrkräfte im Religionsunterricht, wenn der Arbeitgeber ein Recht auf verhaltens- oder personenbedingte Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausüben will bzw. das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person der Lehrkraft liegen, aufgelöst wurde oder werden soll.

(2) Lehrkräfte im Religionsunterricht erhalten bei Abschluss eines Auflösungsvertrages gemäß Abs. 1 eine Abfindung. Die Abfindung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Eine Abfindung entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis gemäß §§ 69 und 77 KMT ruht oder wenn in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein anderes Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber im Geltungsbereich des KMT eingegangen wird. Entsprechendes gilt bei der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer in der Tarifvertragsordnung genannten kirchlichen Körperschaft. Eine bereits ausgezahlte Abfindung muss zurückgezahlt werden.

(3) Die Abfindung beträgt bei einer Beschäftigungszeit (§ 23 KMT) von mindestens drei Jahren das Zweifache, von mehr als fünf Jahren das Dreifache, von mehr als sieben Jahren das Vierfache, von mehr als acht Jahren das Fünffache, von mehr als neun Jahren das Sechsfache, von mehr als zehn Jahren das Siebenfache, von mehr als elf Jahren das Achtfache, von mehr als zwölf Jahren das Neunfache, von mehr als dreizehn Jahren das Zehnfache, von mehr als vierzehn Jahren das Elfache, und für jedes weitere vollendete Jahr zusätzlich die Hälfte der am Tage vor dem Ausscheiden zustehenden monatlichen Dienstbezüge (§ 26 KMT).

Die Abfindung nach Satz 1 vermindert sich für jeden Lebensmonat, den die Lehrkraft beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach dem 60. Lebensjahr vollendet hat, um ein Sechstel.

(4) Lehrkräfte im Religionsunterricht, bei denen eine Erstattungspflicht nach § 147a SGB III entstehen würde, erhalten kein Angebot nach Absatz 1.

(5) Das Angebot auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses soll der Lehrkraft im Religionsunterricht vom Arbeitgeber mindestens vier Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich unterbreitet werden. Als Zeitpunkt der Beendigung kommen der 31. Juli 2005, 31. Juli 2006 und der 31. Juli 2007 in Betracht. Die Annahme ist innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären. Von den Fristfordernissen nach Satz 1 und 3 kann einvernehmlich abgewichen werden.

(6) § 74 c Abs. 1 KMT findet keine Anwendung. § 74 c Abs. 2 und Abs. 3 KMT gelten entsprechend.

(7) Lehrkräfte im Religionsunterricht, die ihre Bereitschaft zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen erklären, sind vor dem Abschluss eines entsprechenden Auflösungsvertrages, darauf hinzuweisen, dass aus der Auflösung des Arbeitsverhältnisses sozialversicherungs- und zuzusatzversicherungs-

rechtliche und ggf. steuerliche Folgen resultieren können. Sie sind auf bestehende Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen. Für die Inanspruchnahme von Beratungen, die von den Rentenversicherungsträgern, den Agenturen für Arbeit, den Krankenkassen und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bzw. der Zusatzversorgungsstelle des Konsistoriums angeboten werden, ist die dafür erforderliche Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge zu gewährleisten.

§ 8

Förderung der einvernehmlichen Reduzierung
des Beschäftigungsumfanges

(1) Lehrkräfte im Religionsunterricht haben Anspruch auf Verminderung des Beschäftigungsumfanges in einem oder mehreren Schulhalbjahren, ohne dass es eines Sachgrundes bedarf. § 17 b Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 KMT finden insoweit keine Anwendung. Im Übrigen gelten 17 b Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Die Verminderung des Beschäftigungsumfanges nach Abs. 1 kann sowohl als Verkürzung der Wochenarbeitszeit als auch in der Weise (Sabbaticalmodell) vereinbart werden, dass für den Zeitraum mehrerer Schulhalbjahre die Bezüge nach einer geringeren als der tatsächlichen Arbeitszeit bemessen werden (Arbeitsphase) und dafür frühestens nach der Hälfte des Zeitraums zum Ausgleich eine volle Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der bisherigen eingeschränkten Bezüge (Freizeitphase) gewährt wird. Die Freizeitphase muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken.

(3) Während der Freizeitphase besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Dauer des Erholungsurlaubes bemisst sich gemäß § 67 Absatz 4 KMT allein nach der Dauer der Vollzeitphase.

(4) Scheiden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor oder während der Freizeitphase aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist ein vorhandenes Zeitguthaben bis zu dem Zeitpunkt des Ausscheidens durch Freizeit auszugleichen. Ist der Freizeitausgleich nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, ist das verbleibende Zeitguthaben entsprechend der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden tariflichen Vergütungssätze zu vergüten.

(5) Scheiden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während oder nach der Freizeitphase aus dem Arbeitsverhältnis aus eigenem Wunsch oder eigenem Verschulden aus, sind sie verpflichtet, dem Arbeitgeber in der Freizeitphase erhaltene Dienstbezüge zu erstatten, sofern diese nicht durch Arbeitsleistung ausgeglichen sind.

(6) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter sind vom Arbeitgeber vor Abschluss einer Sabbaticalvereinbarung darüber zu informieren, dass daraus arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen resultieren können. Sie sind auf mögliche Rückzahlungsverpflichtungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hinzuweisen.

§ 9

In-Kraft-Treten und Laufzeit

(1) Der Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. Er endet mit Ablauf des 31. Juli 2007, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Eine Nachwirkung dieses Tarifvertrages über den 31. Juli 2007 hinaus wird, mit Ausnahme von § 6, ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 ist § 5 Abs. 2 dieses Tarifvertrages auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse weiter anzuwenden, die vor dem 2. August 2007 begonnen haben.

(3) Vereinbarungen nach § 8 dieses Tarifvertrages, die auch für die Zeit nach dem 31. Juli 2007 abgeschlossen worden sind, gelten über diesen Zeitpunkt hinaus fort.

Berlin, den 7. Februar 2005

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg

Friedemann C l a u s

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

S t u m p e n h u s e n G ü t t n e r - M a y e r

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg

T h ö n e I l s e S c h a a d G ü n t h e r F u c h s

*

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden
Dargardt, Garlin, Sargleben und Seetz,
sämtlich Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Dargardt, Garlin, Sargleben und Seetz, sämtlich Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, werden dauernd zum Pfarrsprengel Garlin verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Garlin, Sargleben und Seetz zum Pfarrsprengel Garlin wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der drei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Garlin werden auf die vier Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Garlin übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 2005
Az.: 1020-1 (81/000-25.00)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L.S.) S e e l e m a n n

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 10. Mai 2005
Az.: 1252-3 (717.33)

Die Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Berlin-Biesdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildeten Kirchensiegel mit den Beizeichen Stern, Blume und Raute eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE VERSÖHNUNGSKIRCHENGEMEINDE
BERLIN - BIESDORF“



2. Konsistorium Berlin, den 3. Juni 2005
Az.: 1252-3 (718.27)

Die Evangelische Kirchengemeinde Vielitzsee-Glambeck, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANG. KIRCHENGEMEINDE VIELITZSEE - GLAMBECK“



3. Konsistorium Berlin, den 14. Juni 2005
Az.: 1252-3 (82.026)

Die Evangelische Stern-Kirchengemeinde Potsdam, Kirchenkreis Potsdam, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE STERN-KIRCHENGEMEINDE POTSDAM“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die drei Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Berlin-Biesdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BERLIN - BIESDORF“ und den Bezeichnungen Raute, Kreis und Dreieck wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Glambeck, Seebeck, Strubensee und Vielitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, mit den Umschriften „EVAN. KIRCHENGEMEINDE GLAMBECK“, „EV. KIRCHENGEMEINDE SEEBECK“, „EV. KIRCHENGEMEINDE STRUBENSEE“ und „SIEGEL DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE VIELITZ“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Die Kirchensiegel der ehemaligen Stern-Kirchengemeinden Potsdam-Babelsberg und der ehemaligen Kirchengemeinde Schlaatz, beide Kirchenkreis Potsdam, mit den Umschriften „EVANGELISCHE STERN - KIRCHENGEMEINDE POTSDAM - BABELSBERG“ und „EV. KIRCHENGEMEINDE POTSDAM-SCHLAATZ“ wurden außer Geltung gesetzt.
4. Das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Eiche, Kirchenkreis Potsdam, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE EICHE“ wurde außer Geltung gesetzt.

*

Rücktritt vom Amt einer Kreiskirchlichen Archivpflegerin

Die Kreiskirchliche Archivpflegerin im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln, Frau Marie-Luise K ü s g e n , ist mit Wirkung vom 1. Juni 2005 von ihrem Amt zurückgetreten.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berlin-Oberspree-West, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab sofort mit 50% Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der neugebildete Pfarrsprengel besteht aus den Kirchengemeinden Berlin-Johannisthal, Berlin-Baumschulenweg, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Oberschöneweide und Berlin-Treptow.

Die Pfarrstelle ist der Kirchengemeinde Berlin-Treptow zugeordnet und umfasst die pastoralen Dienste in dieser Gemeinde. Konfirmanden- und Jugendarbeit ist gemeindeübergreifend organisiert und einer anderen Pfarrstelle zugeordnet.

Die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer erwartet eine traditionsreiche Berliner Innenstadtgemeinde in reizvoller Lage zwischen Spree und Neukölln mit 1.900 Gemeindegliedern, in der die Kirchenmusik eine große Rolle spielt.

Es gibt haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbständig und verantwortungsbewusst arbeiten. Zur Entlastung der Pfarrerin oder des Pfarrers hat sich u.a. die Arbeit eines Geschäftsführenden Ausschusses seit mehreren Jahren bewährt.

Die Gemeinde erwartet, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer sich auf die Gemeinde und ihre Menschen einlässt und die Arbeit mit Ehrenamtlichen begleitet und fördert. Sie oder er sollte den lebendigen Gottesdienst als Zentrum von Gemeindegemeinschaft verstehen und die „Fäden des Gemeinde-Netztes“ zusammenhalten.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die begonnene Arbeit mit jungen Familien weiterführt, im Besuchsdienst mitarbeitet sowie Gemeindegemeinschaften begleitet.

Kirche und Gemeinderäume sind von guter Bausubstanz und Ausstattung.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Der mit der Verwaltung beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegemeinschaften des Pfarrsprengels Berlin-Oberspree-West, über die Superintendentur Lichtenberg-Oberspree, Schottstraße 6, 10365 Berlin.

2. Die (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berlin-Oberspree-West, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle ist mit 40% Dienstumfang der Kirchengemeinde Berlin-Niederschöneweide zugeordnet und mit 60% Dienstumfang der Konfirmanden- und Jugendarbeit im neu gegründeten Pfarrsprengel, der aus den Kirchengemeinden Berlin-Treptow, Berlin-Baumschulenweg, Berlin-Johannisthal, Berlin-Niederschöneweide und Berlin-Oberschöneweide besteht.

Zur Gemeinde Berlin-Niederschöneweide gehören eine Predigtstätte und eine Kindertagesstätte mit entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

In der Gemeinde sind eine Mitarbeiterin in der Verwaltung und ein Kirchenmusiker in Teilzeit tätig, die auch in anderen Gemeinden des Pfarrsprengels Dienst tun. Es gibt vielfältige eigenständige Gemeindegemeinschaften und eine Anzahl ehrenamtlich Mitarbeitender.

In den Gemeinden des Pfarrsprengels gibt es zwei aktive Junge Gemeinden und zur Zeit vier Konfirmandengruppen.

Die Gemeinden erwarten eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- gern auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- sich für die Lebendigkeit sowohl der traditionellen als auch der modernen Gemeindegemeinschaft einsetzt,

- gute kommunikative und auch seelsorgerliche Begabungen hat,
- sich auf alle Altersgruppen der Gemeinden einzustellen vermag,
- teamfähig ist und sich mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verantwortungsvoll für die Belange der Gemeinden engagiert,
- in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen Pfarrern und Pfarrerinnen des Pfarrsprengels ein Konzept für die Konfirmanden- und Jugendarbeit entwickelt,
- in eigener Verantwortung und mit Unterstützung der anderen Pfarrern und Pfarrerinnen des Pfarrsprengels bei den wöchentlichen Konfirmandenstunden und JG-Abenden, auf Rüstzeiten und in Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten mit den Jugendlichen über geistig-biblische und existenziell-aktuelle Themen arbeitet,
- sich darauf einlässt, die Jugendlichen in ihrer besonderen Situation zu begleiten.

Der Gemeindegemeinschaftenrat Niederschöneweide und der Regionalrat der Gemeinden des Pfarrsprengels unterstützen die Arbeit der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers.

Der Ortsteil Niederschöneweide ist verkehrsgünstig am S- und Regionalbahnhof Schöneweide gelegen. Die Gemeinde und das Wohnumfeld sind im Umbruch begriffen. Durch den Zuzug junger Familien ist in vielfältiger Hinsicht ein Neuanfang möglich.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Es besteht Residenzpflicht in der Kirchengemeinde bzw. im Pfarrsprengel. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftenrates, Herr Dietz, Telefon: 030/63 90 26 60 und Pfarrer i. E. Paulus Hecker Telefon: 030/26 55 71 88.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gerswalde, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Gerswalde besteht aus den beiden Gemeinden Gerswalde und Kuhz mit insgesamt ca. 1.000 Gemeindegliedern und hat 11 Predigtstätten in den einzelnen Orten. Die Gottesdienste finden an den jeweiligen Predigtstätten je nach Gemeindebedürfnis mit ganz unterschiedlicher Frequenz statt. Einige Kirchen (insgesamt acht) werden in der Unterhaltung von Fördervereinen unterstützt.

Die Gemeinden wünschen sich eine engagierte Pfarrerin oder Gemeindepädagogin oder einen engagierten Pfarrer oder Gemeindepädagogen, die oder der Freude mitbringt an Gemeindegemeinschaft im ländlichen Raum mit all ihren Besonderheiten und offen ist sowohl für neue als auch traditionelle Formen des Gemeindelebens.

Schwerpunkte sind:

- Gottesdienste,
- seelsorgerliche Begleitung von Menschen, Besuchsdienst,
- Konfirmanden- und Jugendarbeit und
- Seniorenarbeit.

Sie oder er sollte bereit sein, Gewachsenes fortzuführen, aber auch neue Ideen umzusetzen. Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Katechetik sowie den Ehrenamtlichen sind erforderlich. Die Erteilung des Pflichtkontingents Religionsunterricht ist obligatorisch, die Erteilung von drei Stunden/Woche wünschenswert.

Die zu betreuenden Dörfer liegen in landschaftlich reizvoller Gegend im Zentrum der Uckermark. Ein geräumiges Pfarrhaus mit saniertem Pfarrwohnhaus und großem Grundstück in zentraler, aber ruhiger Lage ist in Gerswalde vorhanden.

Der Ort Gerswalde (ca. 1.000 Einwohner) verfügt über Kindergarten, Grundschule und weitere Merkmale einer ländlichen Infrastruktur.

tur. Weiterführende Schulen befinden sich in den nächstliegenden Städten, eine Autobahnanbindung (A 11) und Bahn in nächster Umgebung (14 km).

Der mit der Verwaltung beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt Frau Eleonore Schultz, Telefon: 03 98 87/2 27.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Stadtkirchengemeinde Eberswalde, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Britz.

Die drei Gemeinden des Pfarrsprengels, die Stadtkirchengemeinde Eberswalde, Sommerfelde und Tornow, sowie die Kirchengemeinde Britz freuen sich auf eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der Freude an der Zusammenarbeit mit zwei weiteren Pfarrern, einem Kirchenmusiker, je einer Mitarbeiterin in der Arbeit mit Kindern und Senioren, einer Gemeindegliedertätigen, dem Kreisjugendwart und vielen aktiven Gemeindegliedern hat.

In Teamarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sucht die Gemeinde nach Möglichkeiten, missionarisch und offen in die Stadt hineinzuwirken.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Die mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Pfarrer Hanns-Peter Giering, Kirchstraße 7, 16225 Eberswalde, Telefon: 0 33 34/2 45 22.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindeglieder der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Stadtkirchengemeinde Eberswalde über das Leitungsbüro des Evangelischen Kirchenkreises Barnim, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde.

5. Die (2.) Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Spandau, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinde mit über 5.000 Gemeindegliedern liegt in einem sozialen Brennpunkt (Migranten, Arbeitslosigkeit) und hat ein Netzwerk sozialer Projekte aufgebaut, an denen sie sich aktiv beteiligt. Sie fühlt sich den ökumenischen Schwerpunkten „Frieden, Gerechtigkeit und Schöpfungsbewahrung“ verbunden.

Die Gemeinde wünscht sich eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der

- mitten in der Gemeinde lebt und gern auf Menschen zugeht,
- an der vielfältigen Gottesdienstpraxis der Luther-Gemeinde kreativ mitwirkt,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Familien und Senioren hat und
- die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet und fördert.

Der Bezug der vorhandenen Dienstwohnung wird vorausgesetzt.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegliederrates, Frau Ingrid Brandenburg, Telefon: 030/3 75 46 66, Herr Pfarrer Peter Kranz, Telefon: 030/3 36 66 10 und der Vorsitzende des Kreiskirchenrates, Herr Dietrich Berndt, Telefon: 030/3 33 69 21.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindeglieder des Luther-Kirchengemeinde über die Superintendentur Spandau, Jüdenstraße 37, 13597 Berlin.

6. Die (1.) Pfarrstelle der Versöhnungskirchengemeinde Görlitz, Kirchenkreis Görlitz, ist ab 1. November 2005 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Die Versöhnungskirchengemeinde Görlitz und die Evangelische Kirchengemeinde Kunnerwitz sollen zum 1.11.2005 vereinigt werden (1.600 Gemeindeglieder).

Zur künftigen Gemeinde gehören 4 Predigtstätten, 1 Kindertagesstätte, 3 Friedhöfe.

Diese Pfarrstelle ist auch für ein Pfarrehepaar geeignet.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- die beiden Gemeinden zusammenführt und sie zum Christsein ermuntert,
- für die sich geradezu anbietenden missionarischen Chancen im Freizeitgebiet um den entstehenden Berzdorfer See offen ist, also gern auf Menschen und Institutionen zugeht,
- die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern als Schwerpunkt ansieht,
- die Lebendigkeit sowohl der traditionellen als auch der modernen Formen von Gemeindegliedertätigkeit mag und fördert,
- die besondere Bedeutung der Lage der Gemeinde in der östlichen Region der schlesischen Oberlausitz an der Grenze zu Polen erkennt und
- den Gemeindeaufbau fördert und Freude an der Arbeit mit allen Generationen hat.

Es erwarten die Pfarrerin oder den Pfarrer

- engagierte und teambereite Kirchenälteste,
- einsatzfreudige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchenchor, Katechetik, Kirchenmusik und
- eine landschaftlich reizvolle Gegend am Südstadtrand von Görlitz, am Fuße der Landeskrone und um den Berzdorfer See.

Eine Dienstwohnung im Pfarrhaus von Kunnerwitz (4 Zimmer, Zentralheizung) ist vorhanden. Die Gemeinden verfügen über zwei Kleinbusse sowie die Arbeitszimmer und Büros in Weinhübel und Kunnerwitz.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindeglieder des Versöhnungskirchengemeinde Görlitz über die Superintendentur Görlitz, Grüner Graben 8, 02826 Görlitz.

*

Stellenangebote

1. Das Berliner Missionswerk hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Das Berliner Missionswerk sucht zum 1. November 2005 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als theologische Referentin bzw. theologischer Referent mit dem Schwerpunkt ökumenisch-missionarische Zusammenarbeit mit den Partnerkirchen und -organisationen im Südlichen Afrika, am Horn von Afrika sowie in Tansania.

Träger des Missionswerkes ist die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, an der Trägerschaft beteiligt ist daneben die Evangelische Landeskirche Anhalts.

Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre.

Gesucht wird eine Theologin bzw. ein Theologe mit Erfahrungen in der Gemeinde und in der weltweiten Ökumene, vorzugsweise in Afrika.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Theologische Reflexion und Partnerdialog über ökumenische, weltmissionarische, missionsgeschichtliche sowie gesellschaftliche Themen und Herausforderungen aus der Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in den genannten Regionen,
- Vermittlung missionarischer Anliegen in unsere Kirche hinein,
- praktische Zusammenarbeit durch Förderung von Projekten der Partner einschließlich Einwerben von Mitteln,

- Organisation und Begleitung von Personalaustausch (ökumenische Freiwillige, Fachkräfte),
- Beratung und Begleitung von Gemeinden, Kirchenkreisen und Gruppen in der Partnerschaftsarbeit,
- Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Seminaren, Vorbereitung von Veröffentlichungen, regionenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

Erwartet werden ferner die Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit, gute Englischkenntnisse, PKW-Führerschein, solide PC-Kenntnisse, gesundheitliche Belastbarkeit mit Blick auf Auslandsreisen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an: Direktor Zipser, Telefon: 030/24 34 41 48.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Vorsitzenden des Missionsrates des Berliner Missionswerks, Georgenkirchstraße 70, 10249 Berlin.

2. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat um Veröffentlichung der nachstehenden zwei Stellenangebote gebeten: Im Kirchenkreis Salzwedel ist die 100 % Gemeindepädagogenstelle des Kirchspiels Wallstawe (Hochschulabschluss) zu besetzen (100 %). Die Arbeit verteilt sich auf den Pfarrbereich Wallstawe und die Region West des Kirchenkreises.

Das Kirchspiel Wallstawe besteht aus sieben kleinen Dörfern mit sieben Predigtstätten bei ca. 470 Gemeindegliedern. Zur Region West des Kirchenkreises gehören die Pfarrbereiche: Diesdorf, Dähre, Osterwohle und Wallstawe.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung.

Kindergarten und Grundschule (noch) befinden sich in Wallstawe, Sekundarschule in Dähre (9 km) und Gymnasium in Salzwedel (13 km).

Erwartet wird im Bereich Wallstawe (Dienstort)

- Gottesdienst in allen Kirchen in regelmäßigem Rhythmus, Amtshandlungen,
- monatlich einmal Leitung des Seniorenkreises, Besuche bei Alten und Kranken,
- in Zusammenarbeit mit der Katechetin gemeinsame Familiengottesdienste, Martinsfeiern und
- Ausbau der Vorschularbeit (weiteres Zugehen auf Kindergarten und Grundschule).

Erwartet wird in der Region als Schwerpunkt der Aufbau der Jugendarbeit, in Zusammenarbeit mit den drei Pfarrern:

- Gestaltung von Konfirmanden- und Jugendfreizeiten und Jugendgottesdiensten, Sammlung eines/zweier Jugendkreise/s,
- Aufbau und Begleitung eines regionalen Elternkreises,
- Aufbau und Anleitung der Arbeit mit Ehrenamtlichen,
- Koordination regionaler Termine, evtl. Erstellen eines regionalen Gemeindeblattes.

Erwartet wird von dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in:

- Engagement zur Motivierung auch kirchenfremder Menschen,
- Teilnahme am örtlichen Leben und
- Kontaktsuche zu den Vereinen vor Ort.

Fahrerlaubnis und eigener PKW werden vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an: EKM, Kirchenamt Magdeburg, Dezernat E, Am Dom 2 in 39104 Magdeburg.

Anfragen sind zu richten an die Superintendentur Salzwedel, z. Hd. Herrn Superintendent Michael Sommer, Neuperverstraße 2, 29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/30 52 51.

Der Kirchenkreis Salzwedel sucht zum 1. November 2005 eine/n ordnierte/n Gemeindepädagogin/gen mit Hochschulabschluss zur Besetzung der 100 % Stelle im Pfarrbereich Estedt.

Der Pfarrbereich Estedt umfasst 6 einzelne Gemeinden mit 6 Predigtstellen.

Für die Arbeit im Pfarrbereich wünschen wir uns eine Fortführung der bestehenden Arbeit und neue Impulse in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

- Fortführung von Familiengottesdiensten und 2 regelmäßigen Kindergruppen,
- Aufbau einer Arbeit mit Eltern und Ehrenamtlichen,
- Projekte im Zusammenhang mit der Straße der Romanik,
- Kinderbibeltage und Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche,
- Verknüpfung von Konfirmanden- und Jugendarbeit, sowie Aufbau einer musikalischen Arbeit für Jugendliche (Band o. ä.),
- Jugendgottesdienste und Jugendprojekte.

Für die Gemeindegliederung wünschen wir uns:

- Gesprächsabende für Erwachsene, Fortführung des Frauenchores, Ausgestaltung von Gemeindegliederungen.
- Eine regelmäßige seelsorgerliche Betreuung, vor allem der älteren und kranken Menschen.

Die Gemeinden des Pfarrbereichs Estedt sind ländlich geprägt. Kindergarten und Grundschule befinden sich in Estedt, Sekundarschule und Gymnasium sind in Kalbe/M., bzw. in Gardelegen zu erreichen.

Dienstort ist Estedt. Ein großes Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach der Besoldungsordnung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an: EKM, Kirchenamt Magdeburg, Dezernat E, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Evtl. Rückfragen sind zu richten an: Superintendentur Salzwedel, Herrn Superintendent M. Sommer, Neuperverstr. 2, 29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/30 52 51.

Informationen erhalten Sie von der Referentin für Kinder und Familienarbeit, Christel Backs-Pacholik, Dorfstraße. 18, 38486 Ristedt, Telefon: 0 39 09/47 38 31.

3. Die Vereinigte Deutschsprachige Kirche hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Die Vereinigte Deutschsprachige Kirchengemeinde in Seattle, im Staat Washington, USA, sucht für ihre Pfarrstelle eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, auch im Ruhestand.

Die seit dem Jahr 1881 bestehende evangelische Gemeinde ist der United Church of Christ angeschlossen.

In der im Jahre 1907 erbauten Kirche finden als einzige Kirche im Großraum Seattle mit ca. 1 Million Einwohnern wöchentliche Gottesdienste in deutscher Sprache statt.

Die Gemeinde sucht eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger, die oder der sich um die Gemeinde bemüht und das Wort Gottes in der Muttersprache der Gemeindeglieder verkündigt. Obwohl es viele deutschsprachige Bewohnerinnen und Bewohner in Seattle gibt, ist die Zahl der beitragszahlenden Gemeindeglieder relativ klein. Deshalb bietet die Gemeinde ein Teilgehalt, dazu ein möbliertes Pfarrhaus.

Die Pfarrstelle ist ideal für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Ruhestand.

Auskunft erteilt die Vereinigte Deutschsprachige Kirche, 1107 East Howell Street, Seattle, Washington 98122, Telefon: 001(206)3 25-76 64.

Vorsitzender des Kirchenvorstandes: Christian Heesemann.

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. In der **Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lübben (Spreewald)**, **Evangelischer Kirchenkreis Lübben**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 100% Dienstumfang neu zu besetzen.

Die reizvolle Spreewaldstadt Lübben liegt ca. 70 km südlich von Berlin und ist Kreisstadt des Landkreises Dahme-Spreewald. Es besteht eine gute Verkehrsanbindung an die Hauptstadt. Das Leben in der 15.000 Einwohner zählenden Stadt, von denen 2.200 zur Kirchengemeinde gehören, wird durch den Tourismus geprägt. Die Stadt bietet eine gute Infrastruktur; alle Schulformen sind vorhanden. Lübben ist gleichzeitig Sitz der Verwaltung des Kirchenkreises.

Die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde ist lebendige und aufgeschlossene Gemeinde. Sie versteht die Kirchenmusik als einen wichtigen Teil der Gemeindearbeit. Die Gemeinde erhofft sich durch die Kirchenmusik vielfältige Impulse für das Gemeindeleben.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste in der Paul-Gerhardt-Kirche und der Amtshandlungen,
- die Leitung des Kirchenchores, des Flötenkreises und des Posannenchores,
- der Neuaufbau eines Kinderchores,
- die Organisation von Konzerten, insbesondere der Sommermusiken in der Paul-Gerhardt-Kirche,
- die Mitarbeit bei der Planung und Durchführung des Paul-Gerhardt-Jahres 2007.

Die spätromantische, frisch renovierte Schuke-Orgel (29 Register) bietet sehr gute Voraussetzungen für die Arbeit. Zur Verfügung stehen weiter ein E-Piano und ein Klavier.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Olaf Beier, Telefon: 0 35 46/73 47 und Kreiskantor Andreas Jaeger, Telefon: 0 35 42/27 78.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. September 2005 an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lübben, Paul-Gerhardt-Str. 2, 15907 Lübben, zu richten.

2. In der **Evangelischen Kirchengemeinde Klosterfelde, Kirchenkreis Spandau** ist zum 1. Oktober 2005 eine C-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 35% neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- der Organistendienst an Sonn- und Feiertagen,
- die Leitung eines Erwachsenenchores,
- die Leitung eines Kinderchores bzw. Kinderflötenchores im Rahmen des Stellenumfanges.

Der Gemeindegemeinderat wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die der lebendigen Gemeinde mit verschiedenen, auch ehrenamtlich geführten Gruppen offen gegenüberstehen. Dabei besteht die Möglichkeit, auch neue Ideen und eigene Akzentsetzungen einzubringen, sofern es der Stellenumfang zulässt.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Nähere Auskünfte erteilen Kreiskirchenmusikerin Bettina Brümmermann, Telefon: 030/3 67 89 20 und Pfarrer Martschink, Telefon: 030/36 99 56 24.

Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. August 2005 erbeten an die Kirchengemeinde Klosterfelde, z. Hd. Herrn Pfarrer Martschink, Seegefelder Straße 116, 13583 Berlin.

IV. Personlnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

3. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat am 29. Oktober 2004 die 3. Änderung der Neufassung der Satzung der Kasse beschlossen.

Sie ist im Amtsblatt der EKD 2005 S. 125 veröffentlicht.

Die Texte können bei der EKD unter folgender Adresse angefordert werden:

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover